

---

## S 7 AL 528/01

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 AL 528/01
Datum	26.06.2003

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 AL 282/03
Datum	18.11.2004

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung der KlÄgerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augsburg vom 26.06.2003 wird als unzulÄssig verworfen.

II. AuÄgergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Aufhebung und die Erstattung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) fÄr die Zeit vom 14.05. â 25.06. 2001 in HÄhe von DM 771,01 streitig.

Die 1941 geborene KlÄgerin, tÄrkische StaatsangehÄrige, die von 1992 bis 1996 als Reinigungskraft tÄtig war, befindet sich seit 1996 bei der Beklagten im Leistungsbezug. Am 22.02.2001 sprach sie persÄnlich in der Arbeitsvermittlung vor, wobei sie keine EigenbemÄhungen nachweisen konnte. Statt dessen legte sie ein Ärztliches Attest vor, wonach sie seit 10.01.2001 arbeitsunfÄhig sei. Am 20.02.2001 wurde die KlÄgerin wegen Ende der Lohnfortzahlung abgemeldet. Am 10.04.2001 meldete sie sich erneut arbeitslos und beantragte die Fortzahlung von Alhi, was antragsgemÄß bewilligt wurde.

---

Mit Schreiben vom 14.05.2001 forderte die Beklagte die KlÄgerin zur Vorlage von Nachweisen Äber EigenbemÄhungen auf. Um prÄfen zu kÄnnen, ob die Voraussetzungen fÄr die Zahlung der Leistung weiterhin vorlÄgen, wurde die KlÄgerin gemÄÄ [Ä 119 Abs.5 Satz 2](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) aufgefordert, dem Arbeitsamt am 26.06.2001 entsprechende Nachweise vorzulegen. An diesem Tag sprach die KlÄgerin persÄnlich vor, wobei sie keine Nachweise vorlegen konnte. Daraufhin erfolgte eine nochmalige eingehende Beratung, da die KlÄgerin ursprÄnglich mÄglichst lang im Leistungsbezug zur Vermeidung von AbzÄgen in der Rente habe bleiben wollen. Sie habe sich nun fÄr [Ä 428 SGB III](#) und eine umgehende Rentenantragstellung bemÄht und eine entsprechende ErklÄrung abgegeben.

Mit Bescheid vom 18.07.2001 hob die Beklagte die Bewilligung der Alhi fÄr die Zeit vom 14.05. bis 25.06.2001 ganz auf. Anspruch auf Leistungen habe nur, wer arbeitslos sei. Arbeitslos sei nur, wer alle MÄglichkeiten nutze und nutzen wolle, seine BeschÄftigungslosigkeit zu beenden. Nach [Ä 119 Abs.1 Nr.1 SGB III](#) seien EigenbemÄhungen erforderlich. Die KlÄgerin sei mit Schreiben vom 14.05.2001 aufgefordert worden, dem Arbeitsamt bis zum 26.06.2001 EigenbemÄhungen nachzuweisen. Derartige Nachweise habe sie nicht vorgelegt. Sie habe sich damit nicht in ausreichendem MaÄe um die Beendigung ihrer BeschÄftigungslosigkeit bemÄht. Infolgedessen sei sie im Nachweiszeitraum nicht arbeitslos gewesen und habe keinen Leistungsanspruch. Die Aufhebungsvoraussetzungen lÄgen vor, da die KlÄgerin gewusst habe bzw. habe wissen mÄssen, dass nicht ausreichende bzw. fehlende EigenbemÄhungen zum Wegfall bzw. zum Verlust des Anspruchs fÄhren wÄrden. HierÄber sei sie durch die AusfÄhrungen im Merkblatt fÄr Arbeitslose sowie durch das Schreiben des Arbeitsamtes, mit welchem sie zur Vorlage von Nachweisen aufgefordert worden sei, ausdrÄcklich aufgeklÄrt worden. Sie habe Leistungen in HÄhe von DM 777,01 zu Unrecht erhalten.

Mit ihrem Widerspruch machte die KlÄgerin im Wesentlichen geltend, sie sei bereits seit vier bis fÄnf Jahren arbeitslos. In der Vergangenheit sei es nicht gelungen, sie einer BeschÄftigung zuzufÄhren. Dies lÄge nicht nur an ihrem Alter, sondern auch daran, dass sie keinerlei Ausbildung habe. Sie sei ein Leben lang nur als Hausfrau tÄtig gewesen, so dass der Arbeitsmarkt an ihrer Arbeitskraft kein Interesse gezeigt habe. Mit Widerspruchsbescheid vom 14.10.2001 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegrÄndet zurÄck und stÄtzte sich dabei auf die BegrÄndung im Ausgangsbescheid.

Zur BegrÄndung ihrer dagegen zum Sozialgericht (SG) Augsburg erhobenen Klage hat die KlÄgerin geltend gemacht, sie verfÄge Äber so gut wie keine Deutschkenntnisse, weshalb sie folglich nicht in der Lage sei, telefonisch Kontakt aufzunehmen. Soweit sie vorstellig geworden sei, seien keine Termine mit ihr vereinbart worden.

Mit Gerichtsbescheid vom 26.06.2003 hat das SG die Klage abgewiesen. Die AusfÄhrungen der Beklagten in den angefochtenen Bescheiden seien rechtlich nicht zu beanstanden. Sie wÄrden in vollem Umfang der Sach- und Rechtslage entsprechen. Im Äbrigen hat das SG gemÄÄ [Ä 136 Abs.3](#) Sozialgerichtsgesetz

---

(SGG) von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe abgesehen.

Die dagegen eingelegte Berufung hat die Klägerin nicht begründet.

Die Beklagte vertritt die Auffassung, die Berufung sei unzulässig. Die Berufung betreffe einen Streitgegenstand, dessen Streitwert unter DM 1.000,- liege. Die Berufung habe daher gemäss [Â§ 144 Abs.1 SGG](#) in Verbindung mit [Â§ 105 Abs.2 Satz 1 SGG](#) der Zulassung in dem Gerichtsbescheid des SG bedurft. Zwar sei durch das SG Augsburg eine Rechtsmittelbelehrung dahingehend erfolgt, dass der Gerichtsbescheid mit der Berufung angefochten werden könne, jedoch genüge dies allein nicht, eine Zulassung gemäss [Â§ 144 Abs.2 SGG](#) zu unterstellen. Eine wirksame Zulassung könne nur innerhalb des Tenors des hilfsweise innerhalb der Entscheidungsgründe ausgesprochen werden, um sicherzustellen, dass es sich um eine konstitutive Berufungszulassung handele.

Auch zu dieser mit Schriftsatz vom 15.09.2004 vertretenen Auffassung der Beklagten ist keine Stellungnahme von Seiten der Klägerin erfolgt.

Die Klägerin beantragt sinngemäss, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augsburg vom 26.06. 2003 sowie den Bescheid vom 18.07.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.10.2001 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt, die Berufung als unzulässig zu verwerfen.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird im Folgenden auf den Inhalt der Verwaltungsunterlagen der Beklagten und der Verfahrensakten beider Rechtszüge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist nicht zulässig.

Gemäss [Â§ 144 Abs.1 Satz 1 SGG](#) bedurfte sie der Zulassung in dem Gerichtsbescheid des SG, da der Wert des Beschwerdegegenstandes DM 1.000,- (= Euro 500,-) nicht übersteigt. Die Klage richtet sich gegen einen Verwaltungsakt, nämlich den Bescheid vom 18.07.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.10.2001, der auf eine Geldleistung bzw. deren Erstattung in Höhe von DM 777,01 (= Euro 397,28) gerichtet ist. Nachdem nur dieser Verwaltungsakt Streitgegenstand ist, ist materiell-rechtlich auch nur die in diesem Bescheid geregelte Erstattungsforderung von DM 777,01 (= Euro 397,28) streitig. Denn der Wert des Beschwerdegegenstandes nach [Â§ 144 Abs.1 SGG](#) bestimmt sich lediglich nach dem Geldbetrag, um den unmittelbar gestritten wird (vgl. BSG, Beschluss vom 06.02.1997, [14/10 BKg 14/96](#), NZS 1997 S.391).

Somit war die Berufung der Klägerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augsburg vom 26.06.2003 als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

---

Gründe für die Zulassung der Revision im Sinne des [§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 27.01.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024